

1 Grundlage der Versicherung

Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen, Besondere Bestimmungen für die Güterversicherung (ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984).

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Die Versicherung bezieht sich auf Güter aller Art oder alle Güter der im Vertrag bestimmten Art, die vom Versicherungsnehmer nach kaufmännischen Grundsätzen für eigene oder fremde Rechnung zu versichern sind. Nicht versichert sind daher solche Güter, die der Versicherungsnehmer ohne eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse nur deshalb zu versichern hat, weil er sich hierzu einem Dritten gegenüber, sei es auch gegen Entgelt, verpflichtet hat.

2.2 Ist die Versicherung auf Güter aller Art genommen, so bezieht sie sich ohne besondere Vereinbarung nicht auf:

2.2.1 Edelmetalle, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetallen oder Edelsteinen (mit Ausnahme von industriegenutzten Produkten), Juwelen, Perlen, Bijouterien, Geld, Münzen, Wertpapiere, Kunstgegenstände;

2.2.2 Radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe, soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen;

2.2.3 Explosive Güter gemäß Ziffer 1.1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen;

2.2.4 Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und -munition);

2.2.5 Lebende Tiere und lebende Pflanzen;

2.2.6 Drogen, auf welche das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. 12. 1969 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.

3 Deklarationspflicht

3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer sämtliche unter die laufende Versicherung fallende Transporte und Lagerungen einzeln mit Angabe des Versicherungswertes unverzüglich anzumelden. Dabei hat er das Gut, die Verpackungsart, das Transportmittel und den Transportweg zu bezeichnen, eine Verladung in Containern oder Seeschiffsleichtern anzuzeigen sowie alle Umstände anzugeben, nach denen der Versicherer ausdrücklich gefragt hat.

3.2 Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes nicht verletzt hat und daß er die Anmeldung unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers nachgeholt oder berichtigt hat.

3.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Deklarationspflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen; dem Versicherer gebühren die Prämien, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wären.

4 Vorreise- und Retourgüter

Vorreise- und Retourgüter sind zu den gleichen Bedingungen versichert wie andere Güter. Sie sind bei der Deklaration besonders zu kennzeichnen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers nachzuweisen, daß der Schaden während der versicherten Reise entstanden ist, bleibt unberührt.

5 Auswahl des Reeders

Der Ausschluß der Gefahren der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien gemäß Ziffer 1.1.2.5 der ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 findet keine Anwendung, wenn

- der Versicherungsnehmer nachweist, daß er bzw. seine bevollmächtigte Mitarbeiter die genannten Parteien mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausgewählt bzw. dem Spediteur entsprechende Anweisungen erteilt haben;
- der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte Käufer ist und nach den Bedingungen des Kaufvertrages keinen Einfluß auf die Auswahl der am Transport beteiligten Parteien nehmen konnte.

6 Versicherungsdauer

Soweit das eigene versicherte Interesse des Versicherungsnehmers betroffen ist, endet die Versicherung nicht durch Ablauf der 60-Tage-Frist gemäß Ziffer 5.2.4 der ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984, wenn die versicherte Reise nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen durch ein versichertes Ereignis verzögert wurde und der Versicherungsnehmer die Verzögerung unverzüglich anzeigt. Dem Versicherer gebührt eine Prämienzulage.

7 Police

7.1 Der Inhalt der laufenden Police gilt als von dem Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich nach Aushändigung widerspricht. Die laufende Police gilt nicht als Police im Sinne des Gesetzes und der ADS.

7.2 Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Urkunde für den einzelnen Transport (Einzelpolice, Zertifikat) auszuhändigen. Die Einzelpolice gilt als Police im Sinne des Gesetzes und der ADS; jedoch finden die Bestimmungen über die Genehmigung des Inhalts der Police auf sie keine Anwendung.

8 Maximum

8.1 Die vereinbarten Maxima sind Höchstversicherungssummen. Sie gelten pro Transportmittel bzw. pro feuertechnisch getrenntes Lager. Überschreitet die Gesamtversicherungssumme aller unter diesem Vertrag versicherten Güter auf einem Transportmittel oder feuertechnisch getrenntem Lager das Maximum, so vermindern sich die einzelnen Versicherungssummen im Verhältnis des Maximums zur Gesamtversicherungssumme.

8.2 Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn sich durch Zuladung oder durch Zulagerung an einem Umschlagsplatz eine Überschreitung des Maximums ergibt, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat. Die Überschreitung ist unverzüglich anzuzeigen.

9 Prämienfälligkeit

Der Anspruch auf die Prämie entsteht mit dem Beginn der Versicherung und wird mit Erteilung der Rechnung fällig.

10 Kündigung

10.1 Zum Ablauf der Versicherungsperiode

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.

10.2 Im Schadenfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode.

10.3 Bei Kriegszustand

10.3.1 Bezieht sich die laufende Versicherung auch auf Transporte oder Lagerungen von, nach oder in einem Land, das sich im Kriegszustand oder in kriegsähnlichem Zustand befindet, so kann der Versicherer diesen Teil des Vertrages jederzeit mit einer Frist von einer Woche kündigen.

10.3.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche kündigen.

10.4 Wirksamwerden der Kündigung

10.4.1 Die Versicherung von Gütern, die vor Wirksamwerden der Kündigung begonnen hat, bleibt bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für das Ende des Versicherungsschutzes maßgeblich ist.

10.4.2 Für lagernde Güter, ausgenommen transportbedingte Zwischenlagerungen, endet die Versicherung aufgrund der Kündigung am nächsten deklarierten Ablaufstermin, spätestens einen Monat nach Kündigung.

11 Rücktritt bei Zahlungsunfähigkeit des Versicherers

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Versicherers kann der Versicherungsnehmer von dem Verträge zurücktreten oder auf Kosten des Versicherers anderweitig Versicherung nehmen. Der Versicherer kann die Ausübung dieses Rechtes durch Sicherheitsleistung abwenden.